



## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 207-2016  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.971

Eingereicht am: 30.10.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)  
Amstutz (Corgémont, Grüne)  
Gsteiger (Eschert, EVP)  
Bernasconi (Malleray, SP)  
Sauvain (Moutier, PSA)  
Hirschi (Moutier, PSA)  
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Ja 24.11.2016

RRB-Nr.: 1413/2016 vom 14. Dezember 2016  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Wer will der Solarenergie an den Kragen?

---

Die Medien haben vor kurzem über einen skandalösen Entscheid der BKW berichtet. Der Verwaltungsrat der BKW hat anscheinend beschlossen, die Vergütung für die Stromeinspeisung kleiner Fotovoltaikanlagen um über 60 Prozent zu senken.

Dieser Beschluss könnte für viele Landwirtschaftsbetriebe, die ihre Gebäude mit solchen Anlagen ausgerüstet haben, verheerende Folgen haben. Die Abschreibungsdauer für diese Investitionen verlängert sich dadurch nämlich von rund zwanzig Jahren auf fast 50 Jahre!

Unverständlich ist dieser Beschluss auch, weil der Atomausstieg beschlossene Sache ist und man alles daran setzen muss, um die auf erneuerbaren Energien beruhende Stromproduktion zu fördern.

Es ist allerdings nicht das erste Mal, dass der BKW-Verwaltungsrat nicht nachvollziehbare Entscheide trifft. Man erinnere sich beispielsweise an die vor kurzem erfolgte Umbenennung des Unternehmens, bei der auf die französische Abkürzung verzichtet wurde – und dies, obwohl der Kanton Bern seine Zweisprachigkeit zu kultivieren versucht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde der Regierungsrat vorgängig über die Absichten der BKW offiziell informiert?
2. Stimmt der Regierungsrat diesem Entscheid zu?
3. Kann dieser Entscheid ausgesetzt werden?
4. Wie könnte sich der Grosse Rat diesem Entscheid widersetzen?
5. Ist die Regierung – sollte der Entscheid unwiderruflich sein – bereit, Massnahmen zu ergreifen, um die negativen Folgen für Kleinproduzenten zu begrenzen?

Begründung der Dringlichkeit: Eine Gesetzesrevision befindet sich in der Vernehmlassung.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die BKW ist gesetzlich verpflichtet (Art. 7 EnG, SR 730.0), die in ihrem Versorgungsgebiet produzierte und eingespeiste Energie abzunehmen und zu vergüten. Die Höhe dieser Vergütung ist allerdings im Gesetz nicht klar festgeschrieben. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (El-Com) hat am 19. April 2016 erstmals die Rahmenbedingungen für die Vergütung von elektrischer Energie unabhängiger Produzenten festgelegt. Basierend auf diesem rechtskräftigen Grundsatzentscheid passt die BKW die bisherigen Vergütungen an. Ab 1. Januar 2017 ist die Rückliefervergütung der BKW so festgelegt, dass diese mindestens dem für die BKW relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom entspricht.

Der Regierungsrat hat Verständnis dafür, dass die betroffenen Betreiber von Stromproduktionsanlagen keine Freude haben am Entscheid der BKW AG und bedauert diesen aus energiepolitischer Sicht sehr. Bei diesem Entscheid handelt es sich aber um einen operativen Entscheid auf Unternehmensebene. Er ist insofern nachvollziehbar, als dass die BKW als Aktiengesellschaft dem Prinzip der Gewinnstrebigkeit verpflichtet ist und aus unternehmerischer Sicht die Einspeiseentschädigung reduziert hat.

Zur Verminderung der Ertragsausfälle bietet sich den betroffenen Produzenten die Möglichkeit an, den Herkunftsnachweis (HKN) des selbst produzierten Stroms zu vermarkten. Ökostrombörsen bieten eine Möglichkeit, um ökologisch produzierten Strom zu vermarkten. Dabei wird nicht mit dem eigentlichen Strom (Energie) gehandelt, sondern mit Herkunftsnachweisen (Qualität). Kaufen können diese Qualität zum Beispiel Elektrizitätswerke oder Firmen und Privatpersonen. Energie Schweiz bietet eine Übersicht über die gängigsten Plattformen (<https://www.energieschweiz.ch/page/de-ch/oekostromboersen>). Ab dem ersten Quartal 2017 können sich Produzenten bei der BKW auf einer Online-Warteliste eintragen. Die BKW verspricht die Produzenten zu kontaktieren, sobald sie weitere Herkunftsnachweise benötigt.

Zu den konkreten Fragen:

1. Nein, der Regierungsrat wurde von der BKW AG vorgängig nicht offiziell informiert. Die BKW ist dazu auch nicht verpflichtet, weil es sich um einen unternehmerischen Entscheid handelt.

2. Aus energiepolitischer Sicht bedauert der Regierungsrat den Entscheid der BKW sehr. Die Anpassung der Rückliefervergütung ist aber ein Entscheid auf operativer Geschäftsebene. Der Regierungsrat hat deshalb keinen direkten Einfluss.
3. Als privatrechtliche Gesellschaft hat sich die BKW AG an geltendes Recht und vertragliche Bestimmungen zu halten. Falls betroffene Produzenten mit dem Entscheid der BKW nicht einverstanden sind, können Sie bei der dafür zuständigen Bundesbehörde (EiCom) Beschwerde einreichen.
4. Wie einleitend erläutert, sind die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien im Bundesgesetz verankert. Das Geschäft liegt somit leider nicht im Zuständigkeitsbereich der Kantone.
5. Die kantonale Regierung kann den Unmut über die Senkung der Einspeisevergütung auf 4 Rp./kWh durch die BKW verstehen und bedauert wie geschrieben auch selbst den Entscheid der BKW aus energiepolitischer Sicht sehr. Der Kanton könnte grundsätzlich die negativen Folgen für die Kleinproduzenten mit Beiträgen reduzieren. Aufgrund der aktuellen Finanzlage und des Spardrucks im Hinblick auf die Umsetzung der Steuerstrategie ist eine solche Massnahme für den Regierungsrat aber nicht opportun.

#### Verteiler

- Grosser Rat